Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/897
07.05.2015

Innenausschuss

62. Sitzung (öffentlicher Teil)[1]

7. Mai 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:05 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Uwe Scheidel, Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **5**

1 Zwischenbericht über die Aktivitäten im Rahmen des Projektes FeuerwEHREN-Sache – Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren **6**

– Präsentation durch die Projektleitung

- Berthold Penkert (Leiter des Instituts der Feuerwehren NRW) referiert 6
- MDgt'in Cornelia de la Chevallerie (MIK) berichtet 6
- Aussprache 8

[1] vertraulicher Teil mit TOP 9 siehe vAPr 16/45

2 Warum ist der Innenminister über Umstand und Ursachen unbesetzter Stellen bei der Polizei NRW nicht im Bilde? 14
Aktuelle Viertelstunde
auf Antrag
der FDP-Fraktion
– siehe **Anlage** zu diesem Tagesordnungspunkt

– LMR Uwe Reichel-Offermann (MIK) berichtet 14

– Aussprache 15

3 Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes 20

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/8293

– Aussprache 20

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) 21

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6634

Ausschussprotokoll 16/833

– Abschließende Beratung und Abstimmung – gemäß Vereinbarung der Fraktionen

– Aussprache 21

5 Planungsstand bezüglicher neuer Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und aktuelle Situation in den Einrichtungen 27

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 16/2880

– Minister Ralf Jäger (MIK) berichtet 27

– Aussprache 28

6 Was bedeuten die Ankündigungen des CIOs zum Transparenzgesetz wirklich? (siehe Anlage) **44**

Vorlage 16/2881

7 Wann wird die Landesregierung einen Nachtragshaushalt für eine „Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige“ vorlegen? (siehe Anlage) **46**

Vorlage 16/2889

8 Berücksichtigung von Schutzbedürftigkeit Asylsuchender im Rahmen des EASY-Verteilverfahrens **48**

– Unterrichtung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales

MR Andreas Niedenführ (MIK) berichtet.

* * *

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6634

Ausschussprotokoll 16/833

– Abschließende Beratung und Abstimmung – gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Daniel Sieveke: Das Protokoll unseres Sachverständigengesprächs vom 26. Februar 2015 liegt seit längerem vor. Der mitberatende Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22. April mehrheitlich für die Annahme des Gesetzentwurfs ausgesprochen, und zwar mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Piraten bei Enthaltung von CDU- und FDP-Fraktion. Von den Koalitionsfraktionen wurde ein Änderungsantrag (siehe **Anlage** zu diesem Tagesordnungspunkt) zum Gesetzentwurf eingereicht, über den wir heute noch abzustimmen haben.

Zur Eröffnung der Aussprache erteile ich zunächst Herrn Körfges das Wort.

Hans-Willi Körfges (SPD): Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will ganz kurz den von uns vorgelegten Änderungsantrag in zwei wesentlichen Punkten begründen. Während der Anhörung ist auf die Gefahr einer möglichen Überkreuzerhebung hingewiesen worden, die sich nach dem redaktionellen Inhalt nicht ganz hätte ausschließen lassen. Durch unseren Änderungsantrag ist sichergestellt, dass das gesetzestechnisch ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus gehen wir mit dem zweiten Teil unseres Änderungsantrags auf eine Anregung ein, die die kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der technischen Weiterentwicklung geäußert haben, die aber gleichzeitig auch verfassungsrechtliche Grundsätze beinhaltet. Wir denken also, dass das nach der Anhörung eine Verbesserung und Klarstellung in wesentlichen Punkten erfährt. Wir bitten darum, unseren Änderungsantrag anzunehmen.

Frank Herrmann (PIRATEN): Wir finden es natürlich grundsätzlich gut, dass mit der Änderung des Datenschutzgesetzes moderne Technik, die Möglichkeit der Nutzung dieser Technik in den Leitstellen bei der Steuerung der Einsatzkräfte eingeführt werden soll. Das ist zwar ein guter Gedanke; aber wir fanden das von Anfang an nicht richtig und gut gemacht. Deswegen haben wir die Anhörung beantragt und zusammen durchgeführt. Dort sind viele Dinge kritisiert worden, die Sie in Ihrem Änderungsantrag leider nicht aufgreifen.

Vor allen Dingen finde ich noch bemerkenswert: Nicht jeder hat Sachverständige benannt. Nachträglich kam zum Beispiel von der GdP noch eine Zuschrift, die von einer Verbändeanhörung gesprochen hat, wo sie sich schon einmal eingebracht hatten.

Das hat mich sehr gewundert: Wenn es vorher eine Verbändeanhörung gegeben hat, deren Änderungsvorschläge überhaupt nicht berücksichtigt worden sind – so habe ich zumindest diese Stellungnahme gelesen –, dann ist das sehr schade. Es kamen vor allen Dingen die gleichen Kritikpunkte in der Anhörung auf: Die fehlende Zweckbindung ist beispielsweise nicht eindeutig geregelt. An der Stelle hilft auch, so glaube ich, dieser Änderungsantrag nicht.

Wir haben in der Anhörung gerade diesen Punkt der nicht eindeutigen Zweckbestimmung kritisiert, die fehlenden Überlegungen, überhaupt eine Anonymisierung und Pseudonymisierung vorzunehmen. Dazu ist gar nichts gemacht worden. Die Kreuzerhebung haben Sie gerade angesprochen. Den Punkt sehe ich in dem Änderungsantrag, den Sie formuliert haben, halbherzig.

Das Thema „Kreuzerhebung“ ist grundsätzlich dadurch zustande gekommen, dass die Möglichkeiten von Polizei und Verfassungsschutz nicht getrennt sind, in den Leitstellen ihre Einsatzkräfte gegenseitig zu koordinieren. Darauf ist hier in keinster Weise Bezug genommen worden. Der Verfassungsschutz ist nach wie vor enthalten. Wir meinen, dass der von den Personen, die möglicherweise betroffen sein könnten, komplett raus muss.

Sie haben in Ihrem Änderungsantrag zwar „… der von ihnen gesteuerten Einsatzkräfte …“ eingefügt, um irgendwie eine Einschränkung vorzunehmen; aber am Ende des Satzes „… aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte … .“ – um das zu konkretisieren – also nicht „ihrer“.

Aber auch das ist grundsätzlich wiederum gar nicht so gewünscht, weil eine Koordination zwischen Polizei und Leitungskräften durchaus Sinn macht. Wie gesagt: Die Kreuzerhebung kam hauptsächlich aus der verfassungsmäßig gebotenen Trennung von Polizei und Verfassungsschutz, die in der Änderung des Datenschutzgesetzes nicht gewährleistet ist. Das ist nach wie vor der Fall.

Zum zweiten Teil des Änderungsantrags muss ich sagen: Es hat mich verblüfft, entsetzt oder ich weiß nicht was: Sie machen meiner Meinung nach ein völlig neues Fass auf. Ich weiß nicht genau und mir ist überhaupt nicht klar, was genau Sie regeln wollen. Das ist so etwas von unbestimmt, was Sie schreiben: Da wird von einem Einwilligungserfordernis für einen nicht benannten Personenkreis gesprochen, die per Rechtsverordnung von der obersten Landesbehörde aufgehoben werden kann. – Dann können wir den Paragraphen komplett streichen.

Ich möchte Sie wirklich bitten, noch einmal zu erläutern, was genau Sie sich darunter vorgestellt haben. Ansonsten glaube ich, dass wir für diesen Punkt eine neue Anhörung brauchten, um ihn richtig beurteilen zu können. Annehmen kann man diesen zweiten Absatz, also den neuen Absatz 5, in keinster Weise.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Es bleibt Ihnen unbenommen, den Änderungsantrag abzulehnen. – Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Bolte. Vielleicht kann er etwas Licht in die Dunkelheit bringen.

Matthi Bolte (GRÜNE): Ich bin, ehrlich gesagt, nicht ganz sicher, ob ich in diesen Wust von Vorwürfen Licht bringen kann. Der Kernvorwurf, Kollege Herrmann, es gäbe keine Zweckbindung, war schon gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung Quark. Dort war schon eine klare Zweckbindung drin. Die Datenerhebung darf zu einem einzigen Zweck stattfinden, nämlich zur Steuerung und zum Management der Einheiten. Wir haben das an dieser Stelle in unserem Änderungsantrag für alle, die es damals schon fehlinterpretiert haben, noch einmal ganz klar gestellt, um welche Einheiten es geht, wer welche Daten von welchen Einheiten zu welchem Zweck erheben und verarbeiten darf. Noch klarer als an der Stelle eine Zweckbindung zu definieren, ist etwas, von dem ich nicht weiß, wie man das machen soll. Wenn Sie einen konkreten Vorschlag haben, meinetwegen!

Das, was gerade von Ihnen genannt worden ist, war eine sehr, sehr semantische Geschichte. Ich finde: Das, was wir vorgelegt haben, macht einen eigentlich schon eindeutigen Gesetzentwurf nur noch eindeutiger.

Was die Nummer 2 angeht! Wir haben einen Änderungsvorschlag bzw. einen Vorschlag aus der Anhörung aufgenommen, nämlich den der kommunalen Spitzenverbände, die sagen: Wir haben eine so rasante Entwicklung, so viele Bereiche, wo es darum geht, dass mobile, personenbezogene Datenverarbeitungssysteme angewendet werden.

In der Begründung haben wir einige Anwendungsfälle benannt: Es geht zum Beispiel um den Bereich der Informationssicherheit, um solche Fragen wie Kommunikationswege, Verschlüsselungswege, qualifizierte elektronische Signatur, spezialgesetzliche Verfahren, die spezialgesetzlich vorgesehen sind. Inzwischen gibt es eine große Vielzahl von Verfahren. Es werden immer mehr werden. Es ist gut so, dass es immer mehr werden, weil das eine Entwicklung ist, die aus der elektronischen Verwaltung und E-Government kommt, was zumindest für Rot-Grün eine ganz wichtige Aufgabe ist, die Verwaltung modern aufzustellen.

Wenn die Piraten plötzlich etwas gegen elektronische Verwaltung haben, meinetwegen! Das können Sie dann hier auch noch einmal zum Besten geben.

In der Gesamtabwägung ist mir wichtig: Wir haben – was die Befugnis zur Abweichung von der Einwilligung angeht – in NRW über die letzten Jahre immer den höchsten Standard gehabt. Es ist nach wie vor so, dass wir auch an der Stelle mit der Rechtsverordnung, wie wir sie unter Nummer 2 vorschlagen, im Ländervergleich den höchsten Standard haben. Schauen Sie sich einmal andere Länder an, werden Sie feststellen: Das sind einfache Vereinbarungen. Natürlich wollen wir in Nordrhein-Westfalen weiterhin den höchsten Standard haben, aber auch einen praktikablen Datenschutz und praktikable Verfahren, sodass wir nicht bei jedem neuen Fachverfahren an das Datenschutzgesetz ranmüssen.

Ich glaube – das sage ich wirklich bewusst als Datenschützer –: Wir haben einen vernünftigen Weg gefunden, um es vernünftig zu lösen, um auch die Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen. Insofern darf ich nur noch einmal um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag und zum Gesetzentwurf selbst bitten.

Marc Lürbke (FDP): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zustimmung zu den Vorschlägen können wir nicht erteilen. Dafür sind datenschutzrechtlich doch noch einige Bedenken an den Änderungsanträgen, Herr Bolte, nicht berücksichtigt worden, zum Beispiel die Punkte, die Herr Lepper in seiner Stellungnahem in der Anhörung vorgebracht hat. Es geht zum Beispiel um die Frage, wie es mit einer dauerhaften aktiven Ortung aussieht. Wie ist das in der Praxis für die Betroffenen? Ist das erkennbar? Ist es nicht erkennbar?

Vom Grundsatz her ist eine entsprechende Ortung des Standortes von Einsatzkräften sicher zu begrüßen. An der Stelle sind wir dabei. Aber wenn man das macht, muss man es datenschutzrechtlich sauber in Recht gießen. Das ist hier nicht vollumfänglich geschehen. Deswegen werden wir uns enthalten

Frank Herrmann (PIRATEN): Nur zur Erläuterung: „Fehlende Zweckbestimmung“, damit meine ich vor allen Dingen auch nicht begrenzte Zeit. Dort steht zwar „… bis zum Erreichen des Einsatzzwecks…“. Das kann aber auch eine nachträgliche Überprüfung des Einsatzes und so weiter sein. Darüber haben wir in der Anhörung debattiert.

(Widerspruch von Thomas Stotko [SPD])

Es gibt zum Beispiel einen Arbeitsschutz und sehr berechtigte Punkte der Gewerkschaft der Polizei dagegen. Die sind nicht ausdiskutiert worden.

Sie sagen in Artikel 1, dass es um Einsatzsteuerung, Sicherheit und den Schutz der Beamten geht. Das ist okay, darüber kann man reden.

Aber eine Einsatznachbetrachtung und die Speicherung der Daten ist etwas völlig anderes. Dazu steht hier nichts. Das ist nicht eingegrenzt genug. An der Stelle kann ich sicherlich die Vorbehalte der Polizeigewerkschaften sehr gut nachvollziehen, dass sie viel mehr Kontrolle befürchten. Das ist grundsätzlich ein Eingriff in Arbeitnehmerrechte, der hier in Frage steht.

Sie haben eben gesagt, Sie haben Anregungen aus der Anhörung aufgenommen. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine schriftliche Stellungnahem abgegeben. Sie waren für Rückfragen leider nicht verfügbar. Die kommunalen Spitzenverbände möchten in ihrer schriftlichen Stellungnahme das Einwilligungserfordernis für die Datenverarbeitung streichen. – Das kann man machen. Ich glaube aber, das Einwilligungserfordernis ist ein sehr hohes Gut, das wir nicht so einfach streichen sollten, vor allen Dingen nicht auf einfache schriftliche Anforderung.

Das ist genau auch der Punkt, den wir am Absatz 5 kritisieren: Um welche Daten geht es überhaupt? – Das ist so etwas von unbestimmt. Da steht, im Nachhinein muss die oberste Landesbehörde irgendetwas in einer Anordnung/Rechtsverordnung definieren. Aber das kann man doch zu einem solchen Punkt nicht in ein Gesetz hineinschreiben. Tut mir leid!

Hier ist noch nicht einmal die Rede von den Geodaten. Tut mir leid! Zeigen Sie mir den Verweis, wo Sie die Geodaten ansprechen. Sie sprechen insgesamt von Daten, die Ortsidentifizierungsdaten.

Ich finde: Das geht so überhaupt nicht. Das ist vermurkster als vorher. Insofern müssen wir natürlich beides auf jeden Fall ablehnen und würden anregen, eigentlich eine zweite Anhörung für den Absatz 5 zu machen, ehe wir den abstimmen. Ich gehe aber davon aus, dass wir darüber abstimmen müssen, eine zweite Anhörung zu machen. Oder?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Ich glaube, Ihre Vermutung bezüglich einer zweiten Anhörung und dass das nicht erfolgreich ist, könnte gegeben sein, weil zwei Drittel des Ausschuss dem zustimmen müssten.

Hans-Willi Körfges (SPD): An der Stelle möchte ich ganz deutlich sagen, was ich vorhin auch schon einmal gesagt habe: Wir reagieren mit dem zweiten Teil unseres Änderungsantrags auf Ergebnisse aus der Anhörung. Sie können das perpetuieren und auf diese Art und Weise eine never ending Anhörungs-Story machen. Wenn man jeder Änderung, die aufgrund einer Anhörung eingefügt worden ist, mit einer neuen Anhörung begegnen würde, kämen wir an der Stelle nicht weiter. Das Gegenteil wäre der Fall.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Herr Körfges, Sie haben es dankenswerterweise aufgenommen: Es kann keine never ending Story geben, denn dieser Ausschuss müsste dieser Anhörung mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen.

Zunächst einmal müssen wir über den Antrag auf eine Anhörung abstimmen. Die Piratenfraktion hat eine zweite Anhörung gefordert. Dem muss mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt werden.

Wer diesem Ansinnen gerne folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Wer ist dagegen? Wer möchte sich enthalten? – Damit ist dem gegen die Stimmen der Piratenfraktion nicht zugestimmt worden.

Damit können wir jetzt über die Änderungsanträge und den Gesetzentwurf als solches abstimmen:

Erstens über die Annahme des Änderungsantrags von SPD und Grünen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. Wer ist dagegen? – Wer möchte sich enthalten? – Das ist mit Zustimmung von SPD, Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Piratenfraktion bei Enthaltung von FDP und CDU angenommen worden.

Zweitens lasse ich abstimmen über die Annahme des Gesetzentwurfs in der jetzt geänderten Fassung: Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Wer möchte dagegen stimmen? – Wer möchte sich enthalten? – Damit ist das mit dem gleichen Stimmergebnis wie eben beim Änderungsantrag angenommen worden.

Ein letzter Hinweis: Auch schriftliche Stellungnahmen zu Anhörungen sind natürlich Teil der Anhörung. Eine verpflichtende Teilnahem ist nicht erforderlich.

(Dirk Schatz [PIRATEN]: Das stimmt, ist aber trotzdem dumm, wenn man keine Fragen stellen kann!)

– Wir beurteilen ja nicht, ob jemand krankheitsbedingt oder einfach aus Desinteresse fernbleibt. Die schriftlichen Stellungnahmen gehören letztendlich auch dazu.

Anlage

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/**

04.05.2015

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW)
Drucksache 16/6643

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1
Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 29a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Leitstellen und Befehlsstellen der in Satz 4 genannten Einrichtungen und Organisationen zur Bestimmung des geografischen Standorts personenbezogene Daten der von ihnen gesteuerten Einsatzkräfte mittels elektronischer Einrichtungen durch eine Funktion des Digital-

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

funks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) oder durch andere technische Mittel ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeiten, soweit dies aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist. Standortdaten dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Satz 1 bis 3 gelten für Einsatzkräfte der Berechtigten des § 4 Absatz 1 Nummern 1.1, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.9 der BOS-Funkrichtlinie in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2009 (GMBl. 2009, S. 803), soweit es sich hierbei um kommunale Behörden oder um Landesbehörden handelt."

2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ausgenommen von dem Erfordernis der Einwilligung gemäß Absatz 1 ist der Einsatz informationstechnischer Systeme im Sinne des Absatzes 1 zulässig, soweit dieser aus zwingenden dienstlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Informationssicherheit, erforderlich ist. Ein solcher Einsatz darf nur erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die durch den Einsatz dieser Systeme erfassten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die in Satz 1 genannten Gründe verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diesen Einsatz informationstechnischer Systeme zuzulassen. Sie hat hierbei die Datenempfänger, die Datenart, Anlass und Zweck der Verarbeitung, ihre Form, das Nähere über das Verfahren der Verarbeitung sowie die umfassende Aufklärung der betroffenen Personen festzulegen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zu unterrichten.""

Begründung:

Begründung zu Nr. 1:
Mit Artikel 1 Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten werden einzelne Sicherheitsbehörden aus dem Anwendungsbereich des § 2 DSG NRW bestimmt, die ausnahmsweise ohne Einwilligung der betroffenen Person eine Datenverarbeitung zum geografischen Standort mittels eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems durchführen dürfen.

Im Zusammenhang mit einem Sachverständigengespräch im Innenausschuss am 26.02.2015 zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung wurde erkennbar, dass Satz 1 des Absatzes 4 von einzelnen Sachverständigen dahingehend ausgelegt wurde, dass mit dieser Vorschrift auch so genannte „Kreuzerhebungen" denkbar wären. Ausgehend von dieser Interpretation der Vorschrift dürfte beispielsweise die Polizei den Standort von Rettungsdienst-Fahrzeugen erheben, d. h. personenbezogene Daten von Einsatzkräften erheben, die gar nicht zum Zuständigkeitsbereich der Polizei gehören.
Eine solche Interpretation der Vorschrift ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gewollt gewesen. Der Gesetzentwurf soll vielmehr bezogen auf die von der Norm erfassten Sicherheitsbehörden eine Regelung schaffen, die es der jeweiligen Leitstelle und Befehlsstelle erlaubt, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung geografische Standortdaten zu verarbeiten. Diese Befugnis bezieht sich naturgemäß jeweils auf die Einsatzkräfte, die die betroffene Leit- oder Befehlsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu koordinieren hat. So genannte Kreuzerhebungen sollen von dieser gesetzlichen Ermächtigung des Absatzes 4 nicht umfasst sein und wären zudem auch in technischer Hinsicht kaum umsetzbar.
Um gleichwohl einer möglichen Auslegung des Absatzes 4, die Vorschrift erlaube auch so genannte Kreuzerhebungen, von vornherein die Grundlage zu entziehen, soll mit dem vorliegenden Änderungsantrag im Wege einer Klarstellung in der Norm in Satz 1 selber verdeutlicht werden, dass solche Kreuzerhebungen ausgeschlossen sind. Hierbei wird auf einen Vorschlag aus dem Sachverständigengespräch zurückgegriffen.

Begründung zu Nr. 2:
Die Gesetzesänderung greift die Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW auf, dass angesichts der technischen Weiterentwicklung von mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystemen eine weitergehende Novellierung des § 29a Absatz 1 DSG NRW erforderlich ist. § 29a Absatz 1 DSG NRW sieht ein generelles Einwilligungserfordernis vor. Von dieser gesetzlichen Vorgabe kann nur durch eine in der Norm selbst formulierte Ausnahme abgewichen werden. Eine Ausnahme ausschließlich durch eine Rechtsverordnung genügt dieser Anforderung nicht. Dies widerspräche dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und der Wesentlichkeitstheorie. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird in dem neu einzufügenden Absatz 5 die Ausnahme von dem grundsätzlichen Einwilligungserfordernis von Absatz 1 im Wortlaut eindeutig im Sinne der Normenklarheit im Gesetz selbst geregelt. Durch Rechtsverordnung wird die zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, den konkreten Einsatz informationstechnischer Systeme zuzulassen. Dabei muss sie, wie auch bei der Zulassung von automatisierten Abrufverfahren nach § 9 Absatz 2 DSG NRW, die Datenempfänger, die Datenart, Anlass und Zweck der Verarbeitung, ihre Form, das Nähere über das Ver-

fahren der Verarbeitung sowie die umfassende Aufklärung der betroffenen Personen festlegen. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, darf in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dabei nicht mehr als unbedingt erforderlich eingegriffen werden. Unberührt bleiben die in den Absätzen 2 und 3 des § 29a DSG NRW festgelegten Rechte der Beschäftigten.
Damit wird einerseits sichergestellt, dass die Datenverarbeitung durch mobile personenbezogene Systeme auch in diesen Fällen auf einer soliden datenschutzrechtlichen Grundlage erfolgt. Andererseits wird der zentralen Bedeutung Rechnung getragen, die der Einsatz mobiler personenbezogener Datenverarbeitungssysteme, wie sie z.B. Chipkarten darstellen, im Zusammenhang mit neuen elektronischen Verfahren inzwischen erlangt hat. Anwendungsfälle der Informationssicherheit sind z.B. die sichere und effiziente Kommunikation der Verwaltung unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur oder spezialgesetzlich vorgesehene elektronische Verfahren. Ein Beispiel für zwingende dienstliche Gründe außerhalb der Informationssicherheit sind Chipkarten als Zugangsberechtigung für sicherheitsrelevante Bereiche.

Norbert Römer

Mehrdad Mostofizadeh

Marc Herter

Sigrid Beer

Hans-Willi Körfges

Matthias Bolte

Thomas Stotko

und Fraktion

und Fraktion